



# Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP)

---

Jan Nitschke

Oktober  
2021



## Inhaltsverzeichnis

I. Der Ruf nach einem souveränen Europa .....	2
II. Entwicklung der GASP .....	3
III. Strukturen der GASP .....	5
IV. Instrumente der GASP .....	8
1. Aktionen der EU.....	9
2. Standpunkte der EU.....	9
3. Durchführungsbeschlüsse.....	9
4. Erklärungen .....	10
V. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) .....	11
VI. Quellen: .....	14



## I. Der Ruf nach einem souveränen Europa

Die Stimmen nach einem souveränen Europa werden immer lauter. Ein souveränes Europa ist politisch handlungsfähig, setzt sich für die europäischen Werte und Interessen ein, setzt gemeinsam geschlossene politische Entscheidungen durch und ist so prägender Bestandteil der globalen Weltordnung. Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass Europa bei vergangenen Krisen wie der Corona-Pandemie oder der Flüchtlingskrise nicht geschlossen und handlungsschnell agierte. Viel mehr blockierten sich die Mitgliedstaaten der EU gegenseitig. Ein schnelles und entschlossenes Vorgehen war nicht möglich. Europa droht insofern im weltpolitischen Gefüge von Großmächten wie den USA, Russland oder China abgehängt zu werden und an Bedeutung zu verlieren.

Um ihrer weltpolitischen Verantwortung nachzukommen, bedarf es insbesondere auch in außen- und sicherheitspolitischer Hinsicht eines geschlossenen Auftretens der EU. Ein aktuelles Beispiel verdeutlicht dies: Als Antwort auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 marschierten internationale Streitkräfte unter der Führung der USA in Afghanistan ein. Ziel war es, das dort herrschende Taliban-Regime zu stürzen und die für die Anschläge verantwortliche Terrororganisation Al-Qaida zu bekämpfen. Nach fast 20 Jahren wurden die NATO-Truppen sodann im August 2021 aus Afghanistan abgezogen. Nach einem zwischenzeitlichen Machtverlust befinden sich die Taliban aktuell wieder auf dem Vormarsch in Afghanistan. Natürlich können die Menschen in Afghanistan nicht sich selbst überlassen werden. Es werden grundlegende humanitäre Hilfe seitens der EU und hochbrisante Verhandlungen mit den Taliban erforderlich sein. Denn unter einem herrschenden Taliban-Regime droht ein Erstarren von Terrorismus und ein weiterer Ausbau des Drogenanbaus. Auch die Gefahr von Bürgerkriegen, politischer Instabilität, Diskriminierung, Verletzung von Menschenrechten und regionaler Armut steigt. Dies wiederum könnte zu neuen Flüchtlingswellen führen und insofern natürlich auch die EU betreffen. Die EU steht also auch in Zukunft vor enormen weltpolitischen Herausforderungen, die sich nur gemeinsam und geschlossen lösen lassen.



## II. Entwicklung der GASP

Das Bestreben nach einer Gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik gibt es bereits seit 50 Jahren. Während im Jahr 1954 die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft noch von der französischen Nationalversammlung abgelehnt wurde, gelang es in den 1970er Jahren zumindest eine unverbindliche Abstimmung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) in Form einer **“Europäischen Politischen Zusammenarbeit“ (EPZ)** herzustellen. Bei der EPZ handelte es sich lediglich um eine lose unverbindliche Erklärung zwischen den Mitgliedstaaten, die nicht in den Gemeinschaftsverträgen verbindlich geregelt wurde. Erst 1986 wurden diese Abstimmungsprozesse vertraglich in der **“Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA)** aufgenommen. Durch diesen in Mailand unterschriebenen Vertrag erklärten die Staats- und Regierungschefs also nicht nur den Entschluss, eine Europäische Union zu gründen, sondern die Gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik fand auch erstmals eine vertragliche Grundlage. Die **“Europäische Politischen Zusammenarbeit“** ist die direkte Vorläuferin der GASP. Durch den **Maastrichter Vertrag** im Jahre 1992 wurde die EPZ sodann zur GASP fortentwickelt. Die GASP wurde neben der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (PJZS) als zweite Säule der EU eingeführt. Durch die Einführung der GASP wurde der EU erstmals in außen- und sicherheitspolitischer Hinsicht eine eigene Handlungsfähigkeit eröffnet. So konnte die EU z.B. erstmals **“Gemeinsame Standpunkte“** formulieren oder auf **“Gemeinsame Aktionen“** zurückgreifen. Die EU konnte also erstmals als solche im internationalen Kontext auftreten und ihren Standpunkt zu internationalen Konflikten, Menschenrechtsverletzungen oder den Grundprinzipien und den gemeinsamen Werten der EU zum Ausdruck bringen. Dennoch blieb die außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit **“intergouvernemental“** geprägt. Die Entscheidungen mussten also in aller Regel einstimmig getroffen werden. Sofern jedoch ein Beschluss einstimmig gefasst wurde, war dieser für die Mitgliedstaaten auch verbindlich. Der Europäischen Kommission wurde kein eigenes



Mitspracherecht eingeräumt. Sie musste jedoch über aktuelle Entwicklungen und Bestrebungen unterrichtet werden und konnte ebenfalls neben den Mitgliedstaaten eigene Vorschläge in den Prozess einbringen.

Mit dem **Vertrag von Amsterdam** im Jahre 1997 wurde die GASP weiter aufgebaut. Dem Rat der Europäischen Union war es durch diesen Vertrag nun möglich, die grundlegende Ausrichtung der GASP durch eine "Gemeinsame Strategie" zu bestimmen. Hierzu bedurfte es ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses. Fragen, die die Ausführung dieser Beschlüsse betrafen, konnten auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden. Darüber hinaus wurde für alle Beschlüsse, die auf dem Einstimmigkeitsprinzip beruhten, die Möglichkeit einer "konstruktiven" Enthaltung eingeführt. Den Mitgliedstaaten war es also nun möglich, sich Beschlüssen zu enthalten, denen sie nicht zustimmen wollten, aber das Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht durch ihr Veto zu verhindern. Insofern wurde also insgesamt ein effizienteres Entscheidungsverfahren geschaffen. Weiterhin wurde der Posten des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik geschaffen. Erster Amtsinhaber war von 1999 bis 2009 der Spanier Javier Solana. Hauptaufgabe des Hohen Vertreters war die Vertretung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im internationalen Kontext. Außerdem sollte der Hohe Vertreter den Präsidenten des Rates bei der Durchführung der GASP-Beschlüsse und dem politischen Dialog zu Drittstaaten unterstützen.

Mit dem **Vertrag von Nizza** aus dem Jahr 2003 wurden weitere Anpassungen zur Verbesserung der Effizienz des Entscheidungsverfahrens der GASP eingeführt. So wurden die GASP-Bereiche ausgeweitet, für die ein Beschluss auf Grundlage einer qualifizierten Mehrheit genügt. Daneben wurde das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (durch einen Ratsbeschluss im Jahr 2001 gegründet) beauftragt, die politische Steuerung und strategische Ausrichtung der von der EU durchgeführten Krisenbewältigungsoperationen zu übernehmen.



Mit dem am 19. Oktober 2007 unterzeichneten und am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen **Vertrag von Lissabon** wurde die EU mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet und die drei-Säulen-Struktur wurde beseitigt. Auch die Rolle des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wurde wesentlich aufgewertet. Der Hohe Vertreter wurde zum Vorsitzenden des Rates für Auswärtige Angelegenheiten, bestehend aus den Außenministern der Mitgliedstaaten und zusätzlich zum Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, um eine enge Verzahnung der an den Prozessen der GASP beteiligten Institutionen zu gewährleisten. Für den Hohen Vertreter wurde außerdem eine neue eigenständige Einrichtung in Form des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) geschaffen, der den Hohen Vertreter bei der Umsetzung der GASP-Beschlüsse unterstützt. Auch die Rechtsgrundlagen der GASP wurden überarbeitet. In den Artikeln 21-46 (Titel V) EUV wurden die "Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union" sowie "besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" niedergeschrieben. Die Artikel 205-222 (Teil 5) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dagegen befassen sich mit dem auswärtigen Handeln der Europäischen Union.

### III. Strukturen der GASP

Die **Ziele** und Grundsätze der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind in Artikel 21 EUV dargelegt. Demnach sind dies diejenigen Ziele und Grundsätze, die für die eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung der EU maßgebend waren und denen die EU auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts. Für die GASP wurden die folgenden konkreten Ziele formuliert:



- Die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union;
- Die Festigung und Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts;
- Nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
- Die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
- Die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;
- Zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
- Den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen;
- Eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom **Hohen Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik** (aktuell Josep Borell) geleitet. Der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik vereint verschiedene Funktionen. Er ist auf der einen Seite



der außenpolitische Vertreter der Europäischen Union, also erster Repräsentant der Mitgliedstaaten. Deswegen ist er auch der **Vorsitzende des Europäischen Rates für auswärtige Angelegenheiten**. Abweichend von den anderen Fachministerräten wird der Vorsitz im Rat für auswärtige Angelegenheiten nicht alle sechs Monate gewechselt. Der Vorsitz geht also automatisch mit der Funktion als Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik einher. Auf der anderen Seite ist der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik auch **Vizepräsident der Europäischen Kommission**. Der Grund für diese drei Funktionen des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik liegt darin, dass die verschiedenen Institutionen, die am Prozess der Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik zusammenarbeiten, enger verzahnt werden und die Europäische Union insofern geschlossener agieren und auftreten kann.

Die grundsätzliche Ausrichtung der Außenpolitik der Europäischen Union wird vom **Europäischen Rat** gesteuert, der aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten besteht. Beschlüsse des Europäischen Rates werden vom Rat der Europäischen Union unter dem Vorsitz des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik umgesetzt. In der Regel betrifft die Umsetzung der Beschlüsse also die Außen- oder Verteidigungsminister. Im Rahmen der Umsetzung der Beschlussvorgaben wird der Rat der Europäischen Union durch das **Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)** unterstützt, in dem insbesondere die Direktoren der Außenministerien zweimal pro Woche in Brüssel zusammenkommen. Aufgabe des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees ist es, die internationale Lage und Situation der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen (auf Ersuchen des Rates, des Hohen Vertreters oder aus Eigeninitiative) zur Festlegung der europäischen Außenpolitik beizutragen und die Durchführung gemeinsam vereinbarter Politiken zu überwachen (Art. 38 EUV). Im Falle von militärischen Operationen übt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee die strategische und politische Leitung aus. Hierzu empfängt das Komitee Empfehlungen und Stellungnahmen des **EU-Militärausschusses (EUMS)** auf



dessen Grundlage es strategische Optionen und Handlungsempfehlungen erarbeitet und diese Ergebnisse an den Rat weiterleitet.

Der Rat der Europäischen Union gibt die Umsetzung seiner Beschlüsse beim Hohen Vertreter in Auftrag. Dieser ist nach Art. 26 Abs. 3 EUV gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, die Beschlüsse des Rates umzusetzen. Bei der Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Hohe Vertreter vom **Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)** unterstützt. Der Europäische Auswärtige Dienst ist dem Hohen Vertreter unterstellt und besteht aus Experten aus dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten.

Die **Europäische Kommission** ist ebenfalls an dem Prozess der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt. Sie unterbreitet zum einen Vorschläge, die die Außenpolitik Europas betreffen und leitet zum anderen das auswärtige Handeln in anderen Bereichen wie z.B. der Entwicklungspolitik, humanitäre Hilfe und der Nachbarschaftspolitik. Der Hohe Vertreter koordiniert das gesamte Auftreten der Europäischen Kommission.

Dem **Europäischen Parlament** steht im gesamten Prozess zwar kein Mitentscheidungsrecht zu, das Parlament wird jedoch fortlaufend unterrichtet und muss vor einer Entscheidung zunächst angehört werden. Der Hohe Vertreter ist jedoch dazu verpflichtet, die Auffassung des Parlaments in den Rat einzubringen und zu berücksichtigen.

#### IV. Instrumente der GASP

Die konkreten Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind in Titel V (Artikel 21-46) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) festgelegt. Nach Art. 26 Abs. 1 EUV bestimmt der Europäische Rat die **strategischen Interessen** der Europäischen Union und legt die **Ziele und allgemeinen Leitlinien** der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Hierzu fassen die Staats- und Regierungschefs der



Mitgliedsstaaten einstimmige Beschlüsse zur Festlegung der langfristigen außenpolitischen Konzepte. Auf Grundlage dieser Beschlüsse wird im Rat für auswärtige Angelegenheiten über die Festlegung und Durchführung dieser politischen Konzepte entschieden (Art. 26 Abs. 2 EUV). Dem Rat stehen hierzu drei wesentliche Instrumente zur Verfügung, die sich jeweils in ihrer Wirkung und ihrer (rechtlichen) Verbindlichkeit voneinander unterscheiden:

## 1. Aktionen der EU

Art. 28 Abs. 1 EUV zur Folge fasst der Rat einen Beschluss, sofern ein operatives Vorgehen der EU erforderlich wird. Hierzu muss der Rat in seinem Beschluss die Ziele, den Umfang, die der Union zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls den Zeitraum für ihre Durchführung festlegen. Aktionen der EU sind z.B. die Entsendung von Wahlbeobachtern oder die Verhängung von Sanktionen gegenüber anderen Ländern. Nach Art. 28 Abs. 2 EUV sind diese Beschlüsse für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

## 2. Standpunkte der EU

Gemäß Art. 29 EUV erlässt der Rat ebenfalls Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Europäischen Union zu bestimmten Fragen geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Diese Standpunkte sind für die Mitgliedsstaaten verbindlich. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den durch den Rat beschlossenen Standpunkten in Einklang steht. Nach Art. 34 Abs. 1 EUV haben die Mitgliedsstaaten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen außerdem für die Standpunkte der Europäischen Union einzustehen.

## 3. Durchführungsbeschlüsse

Durchführungsbeschlüsse betreffen lediglich das "Wie" bereits beschlossener Aktionen oder Standpunkte der EU. Es geht also insbesondere um die Einzelheiten bzgl. der Durchführung.



## 4. Erklärungen

Wertende Erklärungen und Stellungnahmen, die die EU regelmäßig zu tagespolitischen Themen abgibt, sind nicht im EUV festgelegt. Solche Erklärungen binden die Mitgliedsstaaten lediglich politisch, eine rechtsverbindliche Wirkung haben sie allerdings nicht.

Neben den Mitgliedstaaten kann auch der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik den Rat der Europäischen Union mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten (Art. 30 Abs. 1 EUV). Die Beschlüsse selbst unterliegen grundsätzlich dem **Ein-stimmigkeitsprinzip** (Art. 31 Abs. 1 EUV), demnach kann jeder Mitgliedstaat den Beschluss durch sein Veto verhindern. Für jeden Mitgliedstaat besteht allerdings auch die Möglichkeit sich zu **enthalten** und dazu eine förmliche Erklärung abzugeben. In einem solchen Fall sind die sich enthaltenden Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, den gefassten Beschluss umzusetzen. Sie akzeptieren durch ihre Enthaltung jedoch, dass der Beschluss für die EU bindend ist. Ferner sind sie dazu verpflichtet, alles, was der Umsetzung und Durchführung des Beschlusses zuwiderlaufen oder die Umsetzung und Durchführung behindern könnte, zu unterlassen. Sofern sich mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten enthalten, die zugleich auch ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen müssen, wird der Beschluss nicht erlassen.

Für bestimmte Arten von Beschlüssen des Rates ist nach Art. 31 Abs. 2 EUV auch die **qualifizierte Mehrheit** vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse, die einen Standpunkt der EU festlegen, der auf der Grundlage eines Beschlusses über die strategischen Interessen und Ziele der EU gefasst wird. Daneben werden Fälle erfasst, bei denen der Rat auf einen Vorschlag hin, den ihm der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf eine Initiative des Hohen Vertreters zurückgeht, einen



Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird. Außerdem genügt eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse zur Durchführung von Beschlüssen, mit denen eine Aktion oder ein Standpunkt der EU festgelegt wird sowie für die Ernennung eines Sonderbeauftragten. Nur wenn ein Mitgliedstaat erklärt, dass der zu fassende Beschluss den wesentlichen Gründen der nationalen Politik zuwiderläuft, und er die Absicht hat, den Beschluss abzulehnen, wird nicht abgestimmt. Auch hier steht den einzelnen Mitgliedstaaten in engeren Grenzen also ein Vetorecht zu. Die Gründe für den Verstoß gegen wesentliche nationale Politikprinzipien müssen von dem Mitgliedsstaat allerdings konkret benannt werden. Aufgabe des Hohen Vertreters ist es in einem solchen Fall, eine für den betroffenen Mitgliedstaat annehmbare Lösung zu erarbeiten. Gelingt dies nicht, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird. Außerdem kann der Europäische Rat nach Art. 31 Abs. 3 EUV durch einen einstimmigen Beschluss festlegen, dass der Rat in weiteren als den ohnehin in Abs. 2 genannten Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss fassen kann. Nach Art. 31 Abs. 4 EUV müssen jedoch Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen in jedem Fall auf einer einstimmigen Grundlage getroffen werden.

## **V. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)**

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist ein integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Durch die Einführung der GSVP wurde die Grundlage dafür geschaffen, militärische und zivile Maßnahmen zur Durchsetzung der oben genannten Ziele (Art. 21 EUV) durchzuführen. Auf diese Weise kann die EU auch außerhalb der Union zur Sicherung des Friedens, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit tätig werden.



Seit dem Vertrag von Lissabon ist der rechtliche Rahmen der GSVP in den Artikeln 42-46 EUV festgelegt. Beschlüsse im Bereich des GSVP werden grundsätzlich vom Rat **einstimmig** gefasst (Art. 42 Abs. 2 und 4 EUV). Lediglich in einigen Ausnahmefällen reicht eine qualifizierte Mehrheit aus (vgl. Art. 45 und 46 EUV). Missionen im Bereich der GSVP sind insbesondere gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten sowie die Bekämpfung von Terrorismus (Art. 43 Abs. 1 EUV). Die GSVP berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten. Viel mehr achtet sie die Verpflichtungen aus der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO). Sie steht also nicht in Konkurrenz zur NATO und soll diese nicht ersetzen, sondern sie soll lediglich als Ergänzung dienen. Für die Durchführung der Missionen im Bereich der GSVP verpflichten sich die Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 3 EUV zur Bereitstellung ihrer militärischen und zivilen Fähigkeiten. Außerdem schulden nach Art. 42 Abs. 7 EUV im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung.

Im Rahmen der GSVP nehmen der Europäische Rat und der Rat für Auswärtige Angelegenheiten die Hauptrollen ein. Während der Europäische Rat die grundsätzliche Ausrichtung durch **Leitlinien** steuert, beschließt der Rat für Auswärtige Angelegenheiten über die **Durchführung** dieser Ausrichtung. Demgegenüber haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament kaum Mitspracherechte, sodass die Mitgliedstaaten in diesem Politikfeld einen großen Einfluss ausüben. Der Hohe Vertreter ist wie auch im Bereich der GASP Leiter der GSVP.

Aktuell betreibt die EU insgesamt 17 zivile und militärische Missionen und Operationen weltweit. Ein Beispiel ist die Mission EU NAVFOR Atalanta zur Bekämpfung von Piraterie,



die den Handelsverkehr sowie humanitäre Versorgungsschiffe am Horn von Afrika bedroht.



## VI. Quellen:

<https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/334345/nach-20-jahren-nato-truppenabzug-aus-afghanistan>

<https://www.eu2020.de/eu2020-de/aktuelles/artikel/gymnich-meeting-in-berlin/2376836>

<https://www.eu-info.de/europa/eu-aussenpolitik/>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp--450278>

<https://www.bpb.de/internationales/europa/europaeische-union/42920/grafik-gasp-strukturen>

<https://www.eu-info.de/europa/eu-aussenpolitik/>

[https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU\\_5.1.1.pdf](https://www.europarl.europa.eu/ftu/pdf/de/FTU_5.1.1.pdf)

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/aussenpolitik/gasp/-/201780>

<https://www.bmeia.gv.at/themen/europapolitik/eu-aussenpolitik/gasp/>

<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/159/gemeinsame-sicherheits-und-verteidigungspolitik>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gemeinsame-sicherheits-und-verteidigungspolitik-gsvp--450272>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/aussenpolitik/gsvp>

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw36-interview-nietan-858738>